

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Tele Columbus AG

und

der Geschäftsführung der

RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH

gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)

**über den Abschluss und den Inhalt des in 2021 abzuschließenden
Gewinnabführungsvertrages (Ergebnisabführungsvertrag)**

I. Einleitung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Tele Columbus AG (im Folgenden auch "Tele Columbus" und die "Organträgerin") am 28. Mai 2021 erstatten der Vorstand von Tele Columbus und die Geschäftsführung der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den in 2021 abzuschließenden Ergebnisabführungsvertrag. Der abzuschließende Ergebnisabführungsvertrag soll der Hauptversammlung der Tele Columbus AG am 28. Mai 2021 zur Zustimmung vorgelegt werden.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrages

Tele Columbus beabsichtigt mit der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH (im Folgenden auch "RFC" und die "Organgesellschaft") als Organgesellschaft in 2021 einen Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 AktG abzuschließen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG nur wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft als auch die Hauptversammlung von Tele Columbus zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat von Tele Columbus schlagen der auf den 28. Mai 2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung von Tele Columbus vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zuzustimmen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

III. Vertragsparteien

1. Tele Columbus AG

Tele Columbus ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Tele Columbus hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 161349 B eingetragen. Das Grundkapital von Tele Columbus beträgt EUR 127.556.251,00 und ist in 127.556.251 Stückaktien eingeteilt, die auf den Namen lauten. Tele Columbus ist die Obergesellschaft der Tele Columbus Gruppe und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der Organgesellschaft sowie an weiteren Gesellschaften in Deutschland.

Das Geschäftsjahr von Tele Columbus ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von Tele Columbus ist der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie von Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art; (ii) die Erbringung von Multimedia- und Telekommunikationsdienstleistungen und damit verbundener Dienstleistungen; (iii) die Betätigung auf den Gebieten Fernsehen, Telekommunikation und Multimedia; (iv) die jeweils damit verbundene Vermarktung und Verwaltung und

(v) die Übernahme der Personalverantwortlichkeit, und zwar jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht im Auftrag und/oder auf Rechnung von Dritten.

Mitglieder des Vorstands von Tele Columbus sind die Herren Dr. Daniel Ritz (Vorsitzender des Vorstands) und Eike Walters.

Tele Columbus wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, falls ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Derzeit ist keinem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt worden.

2. RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH

Die RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH hat ihren Sitz in Chemnitz und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 4346 eingetragen. Das Stammkapital der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH beträgt DEM 100.000,00. Die Einlagen auf das Stammkapital sind voll geleistet.

Das Geschäftsjahr der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH ist der Handel mit Geräten, Bauelementen und Baugruppen aus dem Bereich der Kommunikations- und Computertechnik sowie alle dazugehörigen Betätigungen und Leistungen, die bestimmt sind oder geeignet erscheinen, der Gesellschaft zu dienen oder das Unternehmen zu fördern. Gegenstand des Unternehmens ist des Weiteren das Errichten bzw. das Betreiben von Kabelnetzen für Kommunikationsanlagen sowie Sende- und Empfangseinrichtungen.

Einzigste Gesellschafterin der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH ist die Tele Columbus Multimedia GmbH & Co. KG, die unmittelbar 100 % der Anteile an der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH hält. Die Tele Columbus AG hält direkt 99,99% und indirekt über die Tele Columbus Betriebs GmbH 0,01% der Anteile an der Tele Columbus Multimedia GmbH & Co. KG.

Geschäftsführer der RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH sind Karsten Fuchs, Dietmar Pörtl, Dr. Daniel Ritz und Eike Walters. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages dient der Herstellung einer steuerpflichtigen Organshaft zwischen Tele Columbus und der Organgesellschaft. Mit dem Ergebnisabführungsvertrag können Gewinne und Verluste der Tele Columbus und der Organgesellschaft verrechnet und dadurch die Steuerbelastung optimiert werden. Darüber hinaus können weitere steuerliche Vorteile entstehen.

Zudem kann die Finanzierung der Tele Columbus Gruppe optimiert werden. Denn sämtliche Finanzierungsverträge der Tele Columbus Gruppe laufen über Tele Columbus, die mangels eigener operativer Tätigkeit zur Bedienung etwaiger Ansprüche aus diesen Finanzierungsverträgen (bspw. Zinsansprüche) auf den Transfer der Gewinne der operativen Tochtergesellschaften angewiesen ist. Durch Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages werden diese Gewinne automatisch auf die Tele Columbus transferiert.

Abgesehen von der Verlustübernahmepflicht von Tele Columbus ergeben sich aus Sicht der Aktionäre von Tele Columbus keine besonderen Folgen, insbesondere, weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet wird.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen Tele Columbus und RFC besteht nicht.

V. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

1. Gewinnabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 1 des Ergebnisabführungsvertrages ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrages gebildete Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB sind ausgeschlossen.

2. Verlustübernahme

§ 302 AktG findet gemäß § 2 des Ergebnisabführungsvertrages im Hinblick auf die Verlustübernahme durch Tele Columbus in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Tele Columbus ist dementsprechend verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

3. Wirksamkeit, Wirkung

Ziffer 4 des Ergebnisabführungsvertrages stellt klar, dass der Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung von Tele Columbus bedarf. Zudem erhält der Ergebnisabführungsvertrag erst für das Geschäftsjahr Geltung, in dem sein Bestehen in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wurde. Der Ergebnisabführungsvertrag ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

4. Laufzeit, Kündigung

In Ziffer 4 des Ergebnisabführungsvertrages finden sich Regelungen zur Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrages und den Beendigungsmöglichkeiten. Der Ergebnisabführungsvertrag wird für fünf Zeitjahre – gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung – geschlossen. Der Ergebnisabführungsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die Mindestlaufzeit der durch diesen Vertrag zur begründenden körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (nachfolgend: Mindestlaufzeit) erfüllt ist. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Ergebnisabführungsvertrag ist zudem auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag beispielhaft und nicht abschließend genannt und sind z.B. steuerrechtlich maßgebliche außerordentliche Kündigungsgründe im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung des Vertrages Anwendung findet.

5. Schlussbestimmungen

Ziffer 5.1 des Ergebnisabführungsvertrages bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Ergebnisabführungsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

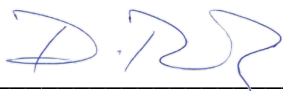
bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Salvatorische Klausel in Ziffer 5.2 des Ergebnisabführungsvertrages sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Ergebnisabführungsvertrages für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

Tele Columbus wird bei Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages indirekt 100 % der Anteile an der Organgesellschaft halten. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat, ist im Ergebnisabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich im Sinn des § 304 AktG zu bestimmen. Deshalb ist auch keine Abfindung zu bestimmen und keine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung vorzunehmen. Da Tele Columbus bei Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages mittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft halten wird, ist auch keine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.

Tele Columbus AG

Berlin, den 26.04.2021



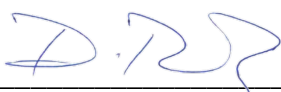
Dr. Daniel Ritz (Vorsitzender des Vorstands)



Eike Walters (Vorstand)

RFC Radio-, Fernseh- u. Computertechnik GmbH

Berlin, den 26.04.2021



Dr. Daniel Ritz (Geschäftsführer)



Eike Walters (Geschäftsführer)

